

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 39

- **Nutzungsausfall bei verunfalltem Porsche und vorhandenem Zweitfahrzeug der Marke Ford**

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.07.2022, AZ: 11 U 7/21

Nach einem Unfall musste der Porsche 911 des Geschädigten repariert werden. Obwohl er als Zweitwagen einen Ford Mondeo besitzt, wollte der Geschädigte Nutzungsentuschädigung. Sein Argument: Ein sperriger Ford ist kein Porsche und ihm entgehe der Fahrspaß. Das OLG Frankfurt sah zwar ein, dass zwischen den Fahrzeugen ein erheblicher Unterschied besteht. Aber Spaß ist kein ersatzfähiger Schaden und dementsprechend gibt es keinen Nutzungsausfall. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Unfallbedingte Mietwagenkosten – erheblich längere Anmietdauer geht zulasten des Schädigers**

AG Ansbach, Urteil vom 19.09.2022, AZ: 5 C 266/22

Kann der Geschädigte nachweisen, dass er eine erhebliche Verzögerung der Reparatur bzw. der Ersatzbeschaffung und damit einhergehende längere Mietdauer des Ersatzfahrzeugs nicht hätte beschleunigen können, so sind diese Kosten auch vom Schädiger zu zahlen. Die Besonderheit bestand in diesem Fall darin, dass der Geschädigte im Rahmen seiner Geschäftsausübung auf das Fahrzeug angewiesen war. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **HUK-Honorartableau keine taugliche Schätzgrundlage**

AG Kiel, Urteil vom 08.07.2022, AZ: 107 C 44/22

Das eigene Honorartableau der Beklagten kann nicht die erforderlichen Kosten des vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen begrenzen. Als Haftpflichtversicherer kann davon ausgegangen werden, dass die HUK-COBURG ihre eigenen Interessen mit einem Honorartableau verfolgt. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Keine Kostenerstattung für ergänzende Stellungnahme, wenn Geschädigter anwaltlich vertreten**

AG München, Urteil vom 02.09.2022, Az.: 331 C 17436/21

Der im Klageverfahren zugesprochene Reparaturaufwand lag am Ende lediglich knapp 100,00 € unter dem vorgerichtlich durch einen Sachverständigen ermittelten Wert. Die Versicherung des Unfallgegners hatte zuvor mit den üblichen Floskeln erheblich gekürzt und war auch nach einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen nicht bereit, mehr zu zahlen. Die Kosten der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen sprach das AG München dem Geschädigten nicht zu. Denn der war zu dem Zeitpunkt der Beauftragung anwaltlich vertreten, sodass nicht von einer Beauftragung durch den Geschädigten auszugehen sei. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Nutzungsausfall bei verunfalltem Porsche und vorhandenem Zweitfahrzeug der Marke Ford**

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.07.2022, AZ: 11 U 7/21

Hintergrund

Das OLG Frankfurt entschied als Berufungsinstanz über nachfolgenden Sachverhalt: Der Kläger war mit seinem Porsche 911 verunfallt, wofür die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung unstreitig haftete. Sie kürzte aber seinen Schaden der Höhe nach.

Insbesondere hatte der Kläger für seinen ausgefallenen Porsche 112 Tage Nutzungsausfall eingefordert. Es habe sowohl der Nutzungswille als auch die subjektive Nutzungsmöglichkeit bestanden. Der Kläger räumte vor Gericht zwar ein, dass ihm neben einem Kraftrad noch vier weitere Fahrzeuge gehörten. Zwei Fahrzeuge würden von Familienangehörigen genutzt und ein weiteres (BMW, Rennfahrzeug) käme zur Nutzung nicht in Betracht, da es in besonderer Weise für Rennen ausgestattet sei. Das vierte Fahrzeug – ein Ford Mondeo Kombi (Baujahr 2014) – werde seitens der Familie lediglich als Lasten- und Urlaubsfahrzeug genutzt. Dieses – so wie den verunfallten Porsche – für tägliche Fahrten zur Arbeitsstelle und zurück sowie Privatfahrten zu nutzen, sei nicht zumutbar. Für den innerstädtischen Betrieb sei der Ford viel zu sperrig.

Erstinstanzlich (LG Frankfurt am Main, Urteil vom 18.12.2020, AZ: 2-15 O 27/20) wurde die Klage im Hinblick auf Nutzungsentuschädigung abgewiesen. Der Kläger ging in Berufung. Diese blieb für ihn ebenfalls erfolglos.

Aussage

Das OLG Frankfurt führte aus, dass das LG Frankfurt die Ansprüche des Klägers auf Ersatz einer Nutzungsausfallentschädigung zu Recht zurückgewiesen habe.

Grundsätzlich gehöre zum zu ersetzenden Schaden bei der Beschädigung eines Pkws auch der durch den Wegfall der Nutzungsmöglichkeit entstandene Schaden. Der Anspruch entfalle allerdings dann, wenn der Einsatz eines Zweitwagens möglich und zumutbar sei (vgl. BGH, Urteil vom 14.10.1975, VI ZR 255/74). Die Nutzung des Ford sei dem Kläger hier zumutbar gewesen. Ohne Erfolg habe der Kläger auf die „Sperrigkeit“ dieses Fahrzeugtyps verwiesen. Es handele sich um ein Mittelklassefahrzeug, welches für den genannten Zweck einsetzbar sei.

Auch der Umstand, dass der Ford deutlich klassenniedriger war, führte nach Ansicht des OLG Frankfurt nicht dazu, dass die Nutzung dem Kläger unzumutbar war. Es läge lediglich eine Beschränkung des Fahrvergnügens vor. Bei dieser handele es sich um eine auf subjektive Wertschätzung gründende immaterielle Beeinträchtigung, welche vom Schädiger nicht zu erstatten sei. Die für den Ersatz von Nutzungsausfall notwendige Funktionsstörung, welche sich typischerweise als solche auf die materielle Grundlage der Lebenshaltung signifikant auswirkt, liege nicht vor.

Würde man auch Ersatz für eine in einer subjektiven Wertschätzung gründende immaterielle Beeinträchtigung gewähren, so bestünde die Gefahr, dass die Ersatzpflicht auf Nichtvermögensschäden ausgedehnt werden würde. Auch würde dies mit den Erfordernissen von Rechtssicherheit und Berechenbarkeit des Schadens in Konflikt geraten.

Durch Nutzung des Ford wäre der Ausfall des Porsche als Mittel für den Transport zur Arbeit und für Privatfahrten objektiv ausgeglichen gewesen. Für die Beeinträchtigung des Fahrvergnügens gab es nach Ansicht des OLG Frankfurt keinen Ersatz.

Praxis

Der Kläger hätte hier ohne Weiteres den Ford Kombi nutzen können. Natürlich wäre ihm dadurch Fahrvergnügen entgangen. Für diesen Verlust von Fahrvergnügen gibt es aber schadenersatzrechtlich keinen Ausgleich.

Wichtig ist, dass die Rechtsprechung vom Geschädigten nicht verlangt, sich unzumutbar einzuschränken. Sind zum Beispiel in einer Familie mehrere Fahrzeuge vorhanden, sind diese allerdings einzelnen Nutzern zugewiesen, so kann dennoch Nutzungsausfall eingefordert werden, wenn das dem Geschädigten zugewiesene Fahrzeug unfallbedingt ausfällt. Der Geschädigte muss sich nicht auf seine Kosten zugunsten des Schädigers unzumutbar einschränken, (so z.B. OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.11.2011, AZ: I-1U 50/11).

Das Vorhandensein eines weiteren Fahrzeuges lässt also nicht zwingend den Anspruch auf Ersatz von Nutzungsausfall entfallen.

- **Unfallbedingte Mietwagenkosten – erheblich längere Anmietdauer geht zulasten des Schädigers**

AG Ansbach, Urteil vom 19.09.2022, AZ: 5 C 266/22

Hintergrund

Der Kläger als Inhaber eines Fachbetriebs für Wasser- und Wärmetechnik erlitt am 25.05.2021 mit seinem Firmenfahrzeug (Citroen Jumpy Business Transporter) unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung stand fest.

Durch den Unfall büßte der Transporter seine Verkehrssicherheit ein. Da der Betrieb des Klägers mit Aufträgen ausgelastet war, musste schnell Ersatz her. Schon am 26.05.2021 wurde der Gutachter beauftragt, der am 31.05.2022 das Gutachten erstellte. Dieses hatte er dann am 07.06.2021 vorab per E-Mail übersandt und am 08.06.2021 veräußerte der Kläger den Unfalltransporter.

Bereits am 26.05.2021 hatte er ein Ersatzfahrzeug angemietet. Damit hielt er seinen Geschäftsbetrieb aufrecht und arbeitete seine Aufträge ab. Allerdings mussten sämtliche Werkzeuge und Arbeitsmaterialien vom Unfalltransporter in den angemieteten Transporter umgeräumt werden. Hierzu war es auch notwendig, provisorische Einbauten zur Absicherung der Beladung vorzunehmen.

Das ersatzweise bestellte Fahrzeug erwarb der Kläger am 10.06.2021 und am 16.06.2021 wurde dieses beim Verkäufer abgeholt. Da der Kläger eine einheitliche Flottenfarbe verwendet, wurde auch der ersatzweise angeschaffte Transporter in dieser Farbe im Zeitraum 16./17.06.2021 lackiert. Am 25.06.2021 kam das Fahrzeug vom Lackierer zurück und es wurde noch der Dachträger umgebaut, wie er auch beim verunfallten Fahrzeug vorhanden war. Im Zeitraum vom 02.07.2021 bis 21.07.2021 wurde die Fahrzeuginrichtung eingebaut und die Werbebeschriftung aufgebracht.

Der Kläger nutzte also für ganze 47 Tage (26.05.-11.07.2021) den Ersatzwagen. Die Beklagte anerkannte vorgerichtlich lediglich 24 Tage. Das AG Ansbach sah dies allerdings anders und sprach Mietwagenkosten für den Zeitraum von 47 Tagen zu.

Aussage

Das AG Ansbach ging davon aus, dass der Kläger sich wirtschaftlich vernünftig verhalten hatte. Demnach sei der gesamte abgerechnete Zeitraum erstattungsfähig. Denn Verzögerungen bei der Unfallabwicklung, welche dem Kläger vorwerfbar und anspruchsmindernd anzulasten gewesen wären, seien aus der Sicht des AG Ansbach nicht gegeben gewesen. Auch der Umstand, dass der Sachverständige von einer Wiederbeschaffungsdauer von nur 12 - 14 Kalendertagen ausging, ändere daran nichts. Denn die vom Sachverständigen in Ansatz gebrachte voraussichtliche Wiederbeschaffungsdauer bezog sich ersichtlich nur auf ein Fahrzeug ohne entsprechende Sonderausstattung. Der Kläger habe allerdings den Ablauf der Wiederbeschaffung nachvollziehbar und unbestritten dargelegt und mittels Vorlage von Lackier- und Umbaurechnungen nachgewiesen.

Zunächst schätzte das AG Ansbach die Höhe der Mietwagenkosten anhand des Fraunhofer Marktpreisspiegels. Aufgrund der bekannten Unwägbarkeiten dieser Schätzgrundlage gewährte es einen Aufschlag von 20 %. Zudem berücksichtigte es die zeitnahe Anmietung mit einem weiteren Aufschlag in Höhe von 10 %. Bezüglich weiterer Zusatzkosten bezog sich das AG Ansbach auf die Rechtsprechung des OLG Nürnberg. Weitere Kosten seien der Schwacke-Nebenkostentabelle zu entnehmen. Zusätzliche Kosten der Haftungsreduzierung seien

unabhängig von dem Umstand zuzusprechen, ob das verunfallte Fahrzeug selbst vollkaskoversichert war. Hierzu das AG Ansbach:

„Ein verständiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter hat das berechtigte Interesse, sich bei der Nutzung eines Mietwagens gegen die Risiken eines erneuten Verkehrsunfalls abzusichern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte mit dem Mietfahrzeug in der Regel weniger vertraut ist und bei der Nutzung des eigenen Fahrzeugs etwaige Eigenschäden hinnehmen kann, ohne diese zu reparieren oder die notwendige Reparatur, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Situation, zeitlich hinausschieben kann. Diese Möglichkeit besteht bei der Nutzung eines Mietfahrzeugs nicht.“

Praxis

Die restlichen Mietwagenkosten – wie eingeklagt – sprach das AG Ansbach vollumfänglich zu. Zwar schätzte es nach dem Fraunhofer Marktpreisspiegel, gewährte allerdings zahlreiche Aufschläge aufgrund unfallbedingter Besonderheiten.

Interessant ist, dass aus den vom Sachverständigen prognostizierten 12-14 Kalendertagen an Wiederbeschaffungsdauer insgesamt 47 Tage wurden, welche das AG Ansbach auch anerkannte. Hierfür sprachen gute Gründe:

Es handelte sich eben nicht um den Standardfall, sondern verunfallt war hier ein Firmenwagen, auf welchen der Kläger im Rahmen der Ausübung seines Betriebs auch dringend angewiesen war. Hier mussten noch zahlreiche Umräum- und Umbauarbeiten stattfinden. Auch die Ersatzbeschaffung eines entsprechenden Fahrzeugs gestaltete sich nicht ganz einfach.

Zu der verlängerten Anmietdauer wurde substantiiert und unter Beweiseintritt vorgetragen. Letztendlich bestätigte das AG Ansbach die vollständige Anmietdauer und sprach einen nicht unerheblichen Betrag an weiteren Mietwagenkosten zu.

- **HUK-Honorartableau keine taugliche Schätzgrundlage**
AG Kiel, Urteil vom 08.07.2022, AZ: 107 C 44/22

Hintergrund

Vor dem AG Kiel klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt der Klageforderung ist restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 72,23 €. Die Einstandspflicht der Beklagten steht grundsätzlich außer Frage.

Diese kürzte veranschlagtes Sachverständigenhonorar, weil sie der Meinung ist, es sei nicht erforderlich und der Höhe nach überzogen. Begründen tut sie diesen Vortrag damit, dass das Honorar des Sachverständigen oberhalb der Werte des eigenen Honorartableaus der HUK-COBURG liegt.

Das Sachverständigenbüro als Klägerin hält dagegen, dass sie innerhalb der Honorarkorridore der BVSK-Honorarbefragung 2020 abgerechnet hat und somit das Honorar erforderlich ist.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen weiteren Honoraranspruch in Höhe von 72,23 €. Das AG Kiel stellt fest, dass die Abtretungserklärung, die zwischen dem Geschädigten und dem beauftragten Sachverständigen geschlossen wurde, wirksam ist. Demzufolge ist der Anspruch wirksam auf die Klägerin übergegangen.

Gemäß § 249 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger nur den erforderlichen Geldbetrag statt der Wiederherstellung verlangen. Ob das berechnete Sachverständigenhonorar in diesem Fall auch der Höhe nach erforderlich war, ergibt sich zum einen aus der objektiven Sicht, ob das Honorar überhöht war, und zum zweiten aus der subjektiven Sicht, ob diese objektive Überhöhung auch subjektiv für den Geschädigten als solche wahrnehmbar war.

„Nach diesen Parametern (deutliche Überhöhung der Vergütung auf objektiver Ebene sowie Erkennbarkeit der deutlichen Überhöhung auf subjektiver Ebene) bestehen im vorliegenden Fall gegen die abgerechnete Vergütung in Höhe von insgesamt 688, 65 € keine Bedenken.“

Im Bezug auf das berechnete Grundhonorar heißt dies:

Auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung liegt der Honoraranspruch eines Sachverständigen bei einem Schaden von 2.241,18 € im Bereich von 442,00 bis 490,00 €. Die Klägerin hat vornehmlich ein Honorar von 472,00 € veranschlagt. Da das AG Kiel von der Tauglichkeit der BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage ausgeht, ist keine Überhöhung festzustellen.

Gemäß dem BGH (Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15) kann im Bezug auf die Nebenkosten das JVEG als allgemeine Schätzgrundlage herangezogen werden. Im Einklang stehen auch damit die berechneten 2,00 € pro Foto und 1,80 € pro Schreibseite.

„Dass die 13 Lichtbilder hier tatsächlich erforderlich waren, ergibt sich schon daraus, dass sowohl großflächige Aufnahmen als auch kleinflächige Aufnahmen gebraucht werden, um die Plausibilität des Gutachtens zu gewährleisten.“

...

Ausweislich des beigefügten Gutachtens besteht dieses aus 12 geschriebenen Seiten. Auch die Kostenkalkulation musste schriftlich niedergelegt werden. Warum es sich dabei nicht um Schreibkosten handeln soll, erschließt sich für das Gericht nicht.“

Auch eine Kostenpauschale für Porto- und Telefonkosten bedarf keiner näheren Erläuterung. Sie sind mit 12,00 € erforderlich.

Praxis

Zutreffend verneint hier das AG Kiel dem HUK-Honorartableau das Prädikat als taugliche Schätzgrundlage für die Berechnung üblichen Sachverständigenhonorars. Es kann nicht dem regulierenden Versicherer überlassen werden, welches Honorar dem vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen zusteht.

- **Keine Kostenerstattung für ergänzende Stellungnahme, wenn Geschädigter anwaltlich vertreten**

AG München, Urteil vom 02.09.2022, Az.: 331 C 17436/21

Hintergrund

Die Parteien streiten bei unstreitiger Haftung über (restliche) Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Konkret geht es um die Frage, ob die Klagepartei Erstattung restlicher fiktiver Reparaturkosten sowie die Kosten für eine ergänzende Stellungnahme verlangen kann.

Vorgerichtlich hatte der vom Kläger beauftragte Sachverständige voraussichtliche Instandsetzungskosten von netto 2.723,99 € ermittelt. Die beklagte Versicherung bezog sich auf einen Prüfbericht, wonach der Schaden allenfalls 2.083,65 € betrage. Die vom Sachverständigen für dessen Überprüfung und Stellungnahme berechneten Kosten von 182,07 € wurden abgelehnt. Ein Versicherer, welcher über einen Prüfbericht Abzüge vornimmt, sei auch durch eine ergänzende Stellungnahme nicht davon zu überzeugen, weitere Positionen zu regulieren.

Das AG München sprach dem Kläger nach Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens weitere Instandsetzungskosten von 489,24 € zu. Hinsichtlich der Kosten für die sachverständige Stellungnahme wurde die Klage in Höhe von 182,07 € abgewiesen.

Aussage

Der gerichtliche Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Reparaturkosten 2.581,89 € netto betragen. Im Einzelnen stellte der Sachverständige klar, dass nahezu alle Abzüge nach dem Prüfbericht – insbesondere zu UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten nicht zutreffen.

Ausführlich führt das AG München zu dem geltend gemachten Desinfektionskosten aus:

„Es ist allgemein bekannt, dass Desinfektionsmaßnahmen bei in Betracht kommenden Kontaktflächen zur Vermeidung einer Schmierinfektion von politischer und wissenschaftlicher Seite aus Gründen der Vorsorge empfohlen werden und wurden. Die von der Beklagtenpartei in ihren Schriftsätzen angestellten differenzierten Überlegungen nach der Höhe eines möglichen Infektionsrisikos sind nach Auffassung des angerufenen Gerichts einer reparaturausführenden Werkstatt nicht zuzumuten. Daraus ergibt sich auch, dass nicht nach Hygiene-Maßnahmen bei Annahme und vor Abholung des Fahrzeugs durch den Geschädigten zu differenzieren ist und nur eine dieser Positionen erstattungsfähig wäre. Sowohl das Werkstattpersonal als auch der Geschädigte sind angesichts des Infektionsrisikos schutzwürdig.“

Es ist allgemein bekannt, dass in nahezu sämtlichen Wirtschaftsbereichen erheblicher Zusatzaufwand im Interesse des Infektionsschutzes zur Eindämmung der Corona-Pandemie sachgerecht betrieben wird: Ärzte und sogar Friseure stellten im Jahr 2020 einen Sonderaufwand bzw. dahinter stehende Kosten für Infektionsschutzmaßnahmen in Rechnung. Warum ausgerechnet im Bereich der Kfz-Instandsetzung eine andere Betrachtung gerechtfertigt sein sollte und diese Kosten im allgemeinen Lebensrisiko zugeordnet werden sollten, erschließt sich dem angerufenen Gericht nicht. Dem Risiko einer Schmierinfektion durch Berührung potenziell kontaminierter Flächen im Rahmen der Fahrzeuginstandsetzung wäre schlicht und ergreifend weder der Geschädigte noch die Reparatur ausführende Werkstatt ohne die Notwendigkeit der Instandsetzung – also den Streitgegenständlichen Verkehrsunfall – ausgesetzt gewesen.“

Hinsichtlich der Höhe der Desinfektionskosten schließt sich das Gericht den Ausführungen des Hinweisbeschlusses des LG München I vom 07.06.2021 (AZ: 19 S 2978/21) an, wo Kosten von 30,00 € für Material und 76,00 € für den Arbeitsaufwand als angemessen angesehen wurden. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Erforderlichkeit auf einen Hinweis des LG München I vom 25.03.2022 (AZ: 19 S 657/22) Bezug genommen, wonach Desinfektionskosten auch bei fiktiver Abrechnung verlangt werden können.

So überzeugend die Ausführungen des AG München zu den Desinfektionskosten sind, so wenig kann man der Abweisung der Kosten für die ergänzende Stellungnahme des vorgerichtlich tätigen Sachverständigen folgen. Das AG München entschied hierzu wie folgt:

Zwar stellt gegenüber der sofortigen Einreichung der Klage die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme grundsätzlich die mildere Maßnahme und eine Möglichkeit des Klägers dar, die beklagtenseits vorgenommenen Abzüge überprüfen zu lassen. Vorliegend war die Einholung der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen aber nicht erforderlich und zweckmäßig. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt der Einholung der ergänzenden Stellungnahme bereits anwaltlich vertreten. Dies wird ersichtlich, da die Stellungnahme nicht an den Kläger, sondern an den Klägervertreter adressiert ist.

Nach der Rechtsprechung des OLG München (Urteil vom 26.02.2016, AZ 10 U 579/15) verbietet sich eine subjektbezogene Schadenbetrachtung dann, wenn die Auswahl des Sachverständigen nicht durch den Geschädigten alleine, sondern nach Vermittlung einer Werkstätte oder eines Rechtsanwalts erfolgt („Schadensservice aus einer Hand“). In diesem Fall sei auf deren professionelle Erkenntnismöglichkeiten abzustellen und grundsätzlich davon auszugehen, dass kein Sachverständiger ausgewählt wird, der höhere als die in der Branche üblichen Gebührensätze verlangt. Der Geschädigte hat in einem solchen Fall darzulegen und zu beweisen, dass die von ihm verlangten Sachverständigenkosten erforderlich, weil branchenüblich im Sinne der § 632 Abs. 2 BGB sind.

Ähnlich ist der vorliegende Fall gelagert. Zwar wurde der Sachverständige nicht zwingend durch einen Rechtsbeistand ausgewählt, aber die ergänzende Stellungnahme durch einen solchen eingeholt. In diesem Stadium können Kosten, welche durch eine erneute Beauftragung, welche nicht mehr der Bezifferung des Schadens, sondern einer Bestätigung der vorigen Ausführungen dient, erzeugt werden, nicht mehr als erforderlich angesehen werden. Die ergänzende Stellungnahme war nach den Einwänden der Beklagten unter Vorlage des Prüfberichts nicht zweckmäßig zur Durchsetzung der klägerischen Ansprüche.

Praxis

Die Entscheidung ist hinsichtlich der Versagung der Kostenerstattung einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme nicht nachvollziehbar. Wenn der Schädiger mit einem Prüfbericht erst die Notwendigkeit einer sachverständigen Stellungnahme herbeigeführt hat, darf sich der Geschädigte als Laie schon aus Gründen der Waffengleichheit gegenüber technischen Kürzungseinwänden sachverständiger Hilfe bedienen, da er selbst nicht in der Lage sein dürfte, zu den gekürzten Positionen eine eigene Stellungnahme abzugeben. Der Sachverständige wurde zuvor bereits vom anwaltlich noch nicht vertretenen Geschädigten mit der Erstellung des Schadengutachtens beauftragt. Aus dem Umstand, dass der Sachverständige die ergänzende Stellungnahme direkt an den Klägervertreter geschickt hat zu schlussfolgern, dieser und nicht der Geschädigte habe den Sachverständigen beauftragt, geht an der Praxis vorbei.

Der Geschädigte ist Laie und darf sich sowohl sachverständiger, als auch anwaltlicher Hilfe bedienen. Er kann auch erwarten, dass Sachverständiger und Anwalt direkt miteinander kommunizieren, um seinen Schadenersatzanspruch schnellstmöglich durchzusetzen.